



<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2019/089</b>	
- öffentlich -	Datum: 18.09.2019	
FD 5.3 Regionalentwicklung	Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin	
	Bearbeiter/in: Willig, Per	
<b>Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur barrierefreien Gestaltung von Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Rendsburg-Eckernförde</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.09.2019	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung
11.11.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Novellierung der Förderrichtlinie zu beschließen.
2. Der Kreistag beschließt, die Novelle zur Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur barrierefreien Gestaltung von Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

**2. Sachverhalt:**

Für die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur barrierefreien Gestaltung von Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Rendsburg-Eckernförde wurden vom Kreistag mit Beschluss vom 26.03.2018 2.258.800 € zur Verfügung gestellt. Nach 18 Monaten Laufzeit, wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich wird, liegt der Mittelabfluss im Rahmen der Förderrichtlinie derzeit hinter den Erwartungen zurück.

<b>Antragssumme</b>	<b>Förderung 33 %</b>	<b>Zuschuss Baulastträger Kreis</b>	<b>Gesamtfördersumme</b>
1.091.185,83 €	268.090,70 €	45.233,70 €	<b>313.324,42 €</b>

## I. Gründe für die Entwicklung

Für die antragstellende Gemeinde bleibt die Restsumme im Rahmen der Förderung stellenweise, beispielsweise bei Haltestellen mit Busbucht, relativ hoch. Im Folgenden hierzu ein Beispiel:

Für eine Gemeinde hat sich für ihre beiden Haltestellen eine förderfähige Summe in Höhe von 69.210,40 € (beide Fahrtrichtungen) im Rahmen der Vorplanung ergeben. Daher erhält sie den Förderhöchstsatz in Höhe von jeweils 8.250,00 €. Es verbleiben demnach noch Kosten von insgesamt über 50.000,00 € bei der Gemeinde.

Darüber hinaus ergab sich auch aus den Gesprächen mit den Zuständigen vor Ort, dass diese Restsummen für die Gemeinden erhebliche Investitionen darstellen. Auch bei Haltestellen an Kreisstraßen liegt ein großer Teil der Kosten nach dem für den Kreis erstellten Rechtsgutachten aus dem Jahre 2015 bei mindestens einer Fahrtrichtung bei der Gemeinde. Weshalb bei den über dreißig Haltestellen an Kreisstraßen der Mittelabfluss ebenso gering ist.

## II. Weiteres Vorgehen

Aus eingangs genannten Gründen wird vorgeschlagen:

- Die Entwicklung an den *Kreisstraßen* sollte gefördert werden. Dafür wird vorgeschlagen, dass die Bestandteile, die nach dem Rechtsgutachten in der Baulastträgerschaft der Gemeinden liegen (beispielsweise der Gehweg), statt mit 33 % mit 75 % gefördert werden.
- Ebenso soll die Förderquote für die Gemeinden an Gemeindestraßen auf 50% erhöht werden.
- Darüber hinaus soll die Förderungshöchstsumme im Zuge der Kostensteigerungen der Baubranche von 25.000 auf 30.000 € erhöht werden.
- Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass der Landrat durch eine Öffnungsklausel die Möglichkeit erhalten soll, die Grenze der Maximalsumme für Haltestellen an Kreisstraßen entfallen zu lassen, wenn nach sorgfältiger Prüfung der Planungsunterlagen keine Kostenreduktion möglich ist. Dies gilt als Beispiel insbesondere für die Haltestellen in Kreiszuständigkeit an besonderen Einrichtungen in urbanem Umfeld, wie Kultureinrichtungen mit höherer Fahrgastfrequenz. Dadurch können sich durch besonders aufwendige städtebauliche Lagen sowie Busbuchten im Rahmen der Vorplanung auch Kosten von bis zu 80.000,00 € ergeben.  
Daher soll die Möglichkeit geschaffen werden auch, komplexere Projekte umsetzen zu können.

- Darüber hinaus wird vorgeschlagen die Möglichkeit zu schaffen, Knotenpunkte im Rahmen des ÖPNV-Konzeptes, sofern notwendig, barrierefrei herzurichten und zu 100 % zu fördern.

Nähere Informationen sind in der Synopse zur Novellierung der Förderrichtlinie dargestellt.

**Relevanz für den Klimaschutz:**

Durch ein gutes ÖPNV- Angebot kann der Individualverkehr verringert werden. Dadurch kann auch der CO<sub>2</sub>-Ausstoß reduziert werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es werden keine weiteren finanziellen Auswirkungen entstehen.

**Anlage/n:**

Synopse zur Novellierung der Förderrichtlinie zur barrierefreien Sanierung von Bushaltestellen.



## - Novellierung der Förderrichtlinie zur barrierefreien Sanierung von Bushaltestellen -

Derzeitiger Stand	Veränderung
<b>1. Zuwendungszweck Rechtsgrundlage</b>	
<p>1.1 Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen in barrierefreie Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in Städten, Ämtern und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>1.2 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel von 2 Mio. € (sog. Windhund-Prinzip).</p>	
<b>2. Gegenstand der Förderung</b>	
<p>Gefördert werden, sofern sie nicht durch andere Maßnahmen gefördert werden:</p> <p>2.1 der barrierefreie Um- oder Ausbau von Bushaltestellen, die nach der „Vorschlagsliste barrierefrei auszubauender Haltestellen“ der Priorität 1a oder 1b zugeordnet sind (siehe Anlage 01) und für die die Zuständigkeit gemäß den Vorgaben des Rechtsgutachtens über die „Zuständigkeit für den Um-bau von Bushaltestellen“ bei dem Kreis bzw. den Städten, Ämtern und Gemeinden liegt,</p> <p>2.2 sowie dafür notwendige Planungskosten. Hierbei sind folgende Randbedingungen zu beachten:</p> <p>a) Bei Haltestellen an Bundes- und Landesstraßen kann im Falle geteilter Baulast der von der Um- oder Ausbaumaßnahme betroffenen Straßenteile eine Förderung nur für diejenigen Teile, die in die gemeindliche Zuständigkeit fallen, erfolgen. Voraussetzung ist, dass mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als den Straßenbaulastträ-</p>	

ger Bund bzw. Land vertretender Behörde Einvernehmen über die Zuständigkeit und dementsprechende Kostenaufteilung erzielt wird.

b) Im Falle des Vorliegens von vertraglichen Sonderregelungen bezüglich der Baulast bzw. Zuständigkeit der von der Haltestellenanlage betroffenen Straßenteile werden Einzelfallprüfungen des Gegenstands der Förderung vorgenommen (vgl. 5.2).

c) Sollten Zuschüsse durch das Gesetz über die Verwendung der Kompensationsmittel des Bundes nach Art. 143c Abs. 1 des Grundgesetzes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden in Schleswig-Holstein bestehen, so bezieht sich der Zuschuss des Kreises auf die übrig bleibenden Kosten.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsberechtigt sind Städte und Gemeinden sowie Ämter des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen der Gewährung einer Zuwendung sind, dass

4.1 die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Barrierefreiheit dient und in der Anlage 01 als erforderliche Maßnahme Darstellung findet.

4.2 das beantragte Vorhaben zur vollständigen Barrierefreiheit des Haltestellenbereiches führt. Sollte dies aufgrund der räumlichen Gegebenheiten am Standort nicht möglich sein, sollte im direkten Umfeld nach einem alternativen Standort gesucht werden bzw. die Neuordnung des Straßenraumes (Schließung einer Busbucht bzw. Bau eines Buskaps), der Zukauf eines Grundstücks (oder -teiles), der Einsatz von 22-24 cm hohen Sonderbordsteinen oder die Erstellung eines verkürzten erhöhten Haltestellenbereiches zu prüfen. Sollte es keine vernünftigerweise leistbaren Alternativen geben, kann vom Fördermittelgeber geprüft werden, ob eine eingeschränkte Barrierefreiheit ebenfalls zuwendungsfähig ist.

4.3 der Zuwendungsempfänger den geförderten Haltestellenbereich nach seiner Fertigstellung eigenständig zu unterhalten und zweckentsprechend zu nutzen hat.

4.4 der Zuwendungsempfänger sicherzustellen hat, dass der geförderte Haltestellenbereich

jedem für diesen Bereich konzessionierten Verkehrsunternehmen diskriminierungsfrei zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird.

4.5 zum Zeitpunkt der Bewilligung mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein darf. Die Maßnahmen müssen grundsätzlich ausführungsfähig sein und spätestens ein Jahr nach Bewilligung abgeschlossen werden können. Die Kosten dürfen nicht infolge zu aufwändiger Planung überhöht und daher mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unvereinbar sein. Maßgeblich für die Gewährung der Fördermittel ist der Bewilligungsbescheid des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung oder als einmalige Anschubfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Das Gesamtbudget beträgt hierbei 2 Mio. Euro.

5.2 Der Zuschuss beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Haltestellen, die nach den Vorgaben des Rechtsgutachtens über die „Zuständigkeit für den Umbau von Bushaltestellen“ in Verbindung mit der Anlage 01 der Priorität 1a oder 1b zugeordnet sind und im Rahmen der Baulast in die Zuständigkeit des Kreises fallen. Bei Haltestellen, die der Priorität 1a oder 1b zugeordnet sind und bei denen die Zuständigkeit bei den Gemeinden liegt, beträgt der Zuschuss 33 %. Selbige Staffelung gilt für die entstehenden Planungskosten gemäß der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI). Gesonderter Prüfung bedürfen Fälle, in denen ein Baulastträger und ein Dritter eine abweichende Vereinbarung über die Straßenbaulast oder über die Herstellung und Unterhaltung von Straßenteilen getroffen haben.

5.2 a) Der Zuschuss beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Haltestellen, die nach den Vorgaben des Rechtsgutachtens über die „Zuständigkeit für den Umbau von Bushaltestellen“, in Verbindung mit der Anlage 01, der Priorität 1a oder 1b zugeordnet sind und im Rahmen der Baulast (Kreisstraße) in die Zuständigkeit des Kreises fallen. **Bestandteile von Haltestellen an Kreisstraßen deren Baulast bei einer Gemeinde liegt, werden zu 75 % gefördert.** Selbige Staffelung gilt für die entstehenden Planungskosten gemäß der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI).

**Standorte die im Rahmen des ÖPNV-Konzeptes des Kreises Rendsburg Eckernförde Knotenpunkte darstellen werden ebenso zu 100% gefördert.**

b) Bei Haltestellen, die der Priorität 1a oder 1b zugeordnet sind und bei denen die **Zuständigkeit bei den Gemeinden liegt, beträgt der Zuschuss 50 %.** Selbige Staffelung gilt für die entstehenden Planungskosten gemäß der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI). Gesonderter Prüfung bedürfen Fälle, in denen ein Baulastträger und ein Dritter eine abweichende

	de Vereinbarung über die Straßenbaulast oder über die Herstellung und Unterhaltung von Straßenteilen getroffen haben.
5.3 Die Maximalsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Haltestelle beträgt 25.000 € für die baulichen Maßnahmen, sowie 3.750 € für die Planungskosten.	5.3 Die Maximalsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Haltestelle beträgt <b>30.000 € für die baulichen Maßnahmen, sowie 5.000 € für die Planungskosten. Sollte diese Summe bei Haltestellen an Kreisstraßen überschritten werden, kann der Landrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über einen Wegfall der Maximalsumme entscheiden.</b>
5.4 Die Standards richten sich nach dem Leitfaden zur Barrierefreiheit der NAH.SH für den Kreis Rendsburg-Eckernförde und beinhalten: - Hochbord und Buskapsteine, Bodenindikatoren (Warnstreifen parallel zur Bordsteinkante), Betonformsteine, Pflasterung, Untergrund, Haltestellenmast, Tragschicht, Decke (genauer definiert im Anhang)	
5.5 Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger sind nicht zuwendungsfähig.	

## 6. Verfahren - Antragsstellung, Entscheidung, Prüfungsrecht

6.1 Bewilligungsbehörde ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

6.2 Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung mit den folgenden Unterlagen an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu richten:

- Beschreibung des Vorhabens mit Darstellung des gegenwärtigen und geplanten Zustandes,
- Für die Beurteilung nötige Pläne, insbesondere Lageplan, Längsschnitt, Regelquerschnitte, Grunderwerbspläne und -verzeichnis,
- Sonderpläne (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt), soweit sie zur Darstellung der Bauwerke erforderlich sind,
- Kostenzusammenstellung (ggf. mit eingeholten Angeboten),
- Finanzierungsübersicht, Antragskopien auf Zuwendungen Dritter.

6.3 Die Förderung bereits begonnener Vorhaben ist ausgeschlossen.

6.4 Die Antragsteller sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel sicherzustellen und dies nach Abschluss der Maßnahme unter Beifügung eines zahlenmäßigen Nachweises unverzüglich dem Kreis Rendsburg-Eckernförde mitzuteilen.

6.5 Nachträgliche Abweichungen von den mit dem Antrag eingereichten Bau- und Planungsunterlagen sind der Bewilligungsbehörde mit Begründung vorzulegen.

FB2 FG Mobilität